

Koepcke-Duttler, Arnold

Zur Rechtsethik der Natur

Zeitschrift für Entwicklungspädagogik 9 (1986) 4, S. 17-19



Quellenangabe/ Reference:

Koepcke-Duttler, Arnold: Zur Rechtsethik der Natur - In: Zeitschrift für Entwicklungspädagogik 9 (1986) 4, S. 17-19 - URN: urn:nbn:de:01111-pedocs-264324 - DOI: 10.25656/01:26432

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:01111-pedocs-264324>

<https://doi.org/10.25656/01:26432>

in Kooperation mit / in cooperation with:

ZEP

Zeitschrift für internationale Bildungsforschung
und Entwicklungspädagogik

"Gesellschaft für interkulturelle Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik e.V."

<https://www.uni-bamberg.de/allgpaed/zep/profil>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS

DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation

Informationszentrum (IZ) Bildung

E-Mail: pedocs@dipf.de

Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

ZEP

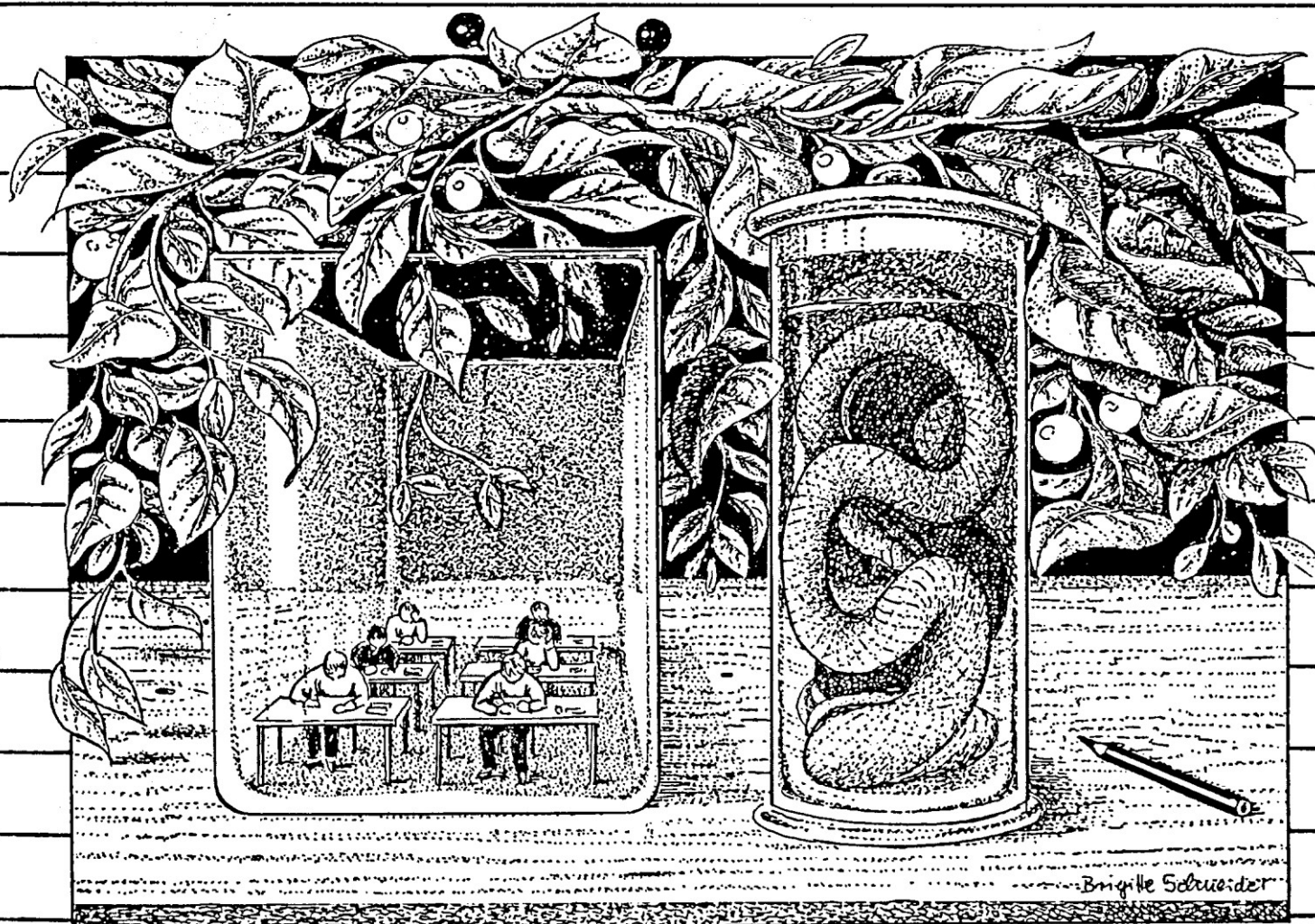
Zeitschrift für EntwicklungsPädagogik

Nr. 4/1986

9. Jahrgang

ISSN:

0175-0488



Natur und Pädagogik

Inhalt

ZEP-Intern	2
Leserbrief	3
Editorial: Natur und Pädagogik	3
Birgitta M. Schulte Ökologische Pädagogik. - Versuch der Vermittlung einer Sichtweise am Beispiel des Stadt-Natur-Bezugs	5
Joachim Winter Zwischenziel: Beziehungsfähigkeit. - Kritische Anmerkungen zu Voraussetzungen und Zielen der Umwelterziehung nebst Anregungen zur Abhilfe	9
Gabi Strobel-Eisele Natur, Zivilisation und Erziehung	13
Arnold Köpcke-Duttler Zur Rechtsethik der Natur	17
Hansjörg Seybold Schulische Umwelterziehung. - Meinungen und Fakten	20
G. Matern Tschernobyl - Wackersdorf - und das Ende?	23
Umfrage: Pädagogik und ihre politischen Voraussetzungen im Schatten von Tschernobyl (M. Gronemeyer, H. Schreier, H. Speichert, G. Steffen, B.J. Warneken)	26
Rezensionen	29
Informationen	32

Impressum

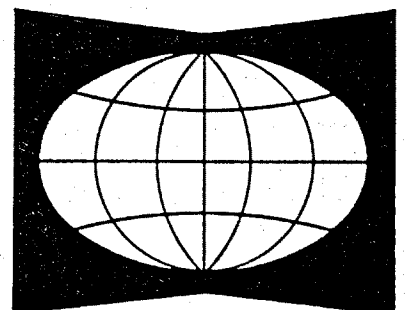
Herausgeber: Alfred K. Tremel

Redaktion: Gottfried Orth.

Wilhelmstr. 36, 7500 Karlsruhe, Tel. 0721/691377; Klaus Seitz, Alfred K. Tremel, Altheimer Str. 2, 7410 Reutlingen 24, Tel. 07121/66910; Erwin Wagner, Schwärzlocher Str. 86, 7400 Tübingen, Tel. 07071/42224.

Bestellungen: WOCHENSCHAU Verlag, Adolf-Damaschke-Str. 105, D-6231 Schwalbach/Ts.

Erscheinungsweise: vier Hefte pro Jahr. **Bezugspreise:** Einzelheft DM 6,-; Jahresabonnement DM 20,-; alle Preise zuzüglich Versandkosten. **Vertrieb und Anzeigen:** WOCHENSCHAU Verlag, Adolf-Damaschke-Str. 103-105, 6231 Schwalbach/Ts., Tel. 06196/84010. **Bankverbindung:** Postgirokonto Frankfurt/M. Nr. 1025 40 - 601 (BLZ 500 100 60); Dresdner Bank, Ffm-Höchst Nr. 7657717 (BLZ 500 800 00); Volksbank Weinheim/Bergstraße Nr. 1270907 (BLZ 670 923 00). **Kündigung** des Abonnements 8 Wochen vor Jahresschluß (31.10.). **Herstellung und Gestaltung:** Jo Winter / Heinz-Dieter Winzen. **Manuskripte** sind der Redaktion willkommen und werden sorgfältig geprüft.



Zur Rechtsethik der Natur

Umwelt und Oikos

Dorothee Sölles zornige Bemerkung, das Wort 'Umwelt' sei ein imperialistisches und deshalb zu tilgen (1), kann so verstanden werden: Umwelt wird zum verfügbaren Material, zuweilen zum mechanischen Lebensgetriebe der Menschen der Industriegesellschaft deklariert. Sie gerät zu einer Bezeichnung für Minderungen des Nutzwerts, die dem Material zugefügt werden, zu einer Habe des Menschen, der sich zur Mitte der Weltbewegungen erhebt und zugleich in hybrider Anthropozentrik sich zu einem Massenwesen mit einer nivellierten Lebensführung herabsetzt. Deren Ansprüchen sollen jene Materialien und Energien verfügbar sein, die als Umwelt zusammengefaßt werden, als Verbrauchsgut. "Die menschliche Gesellschaft unserer Tage setzt Preise fest für Dinge, deren Wert zu ermessen sie gar nicht imstande ist. So findet sie auch nichts dabei, Abgas, Abwasser, Abwärme und Abfall im Ressort 'Umwelt' zusammenzufassen mit 'Natur', mit freilebenden Pflanzen und Tieren. Es gibt eben nur Menschen einerseits und 'Umwelt' andererseits. Umwelt ist alles, was der Mensch braucht, was ihn behindert oder bedroht, was er ignoriert" (2). Das von dem Dänen Jens Baggesen (1764 bis 1826) geschöpfte Wort Umwelt (3) ist immer schon auf den Menschen als Mitte und Eigentümer (seiner Umwelt), als Grundsinn aller Lebenszusammenhänge bezogen gedacht. Wer von Umwelt spricht, statuiert gerade, daß er Herr über Leben und Tod sei, leugnet, daß er Leben inmitten von andersartigen, je-eigenen Lebewesen ist, eines, dessen Herrschaft in sich dem Verfall entgegenstürzt und Züge der Menschlichkeit verliert. Hier kann Schwabes Grunderfahrung aufgenommen werden, daß Leben immer als Leben in Beziehungen, in Relationen geschieht; in solchem Gewebe wurzele der Mensch, dessen Raum außermenschliches Leben fülle, den außermenschliches Leben hervorgebracht habe und dem es immer noch Leben gebe (4). Schwabe ruft auf zur Befreiung vom guten Gewissen und will den Blick schärfen für den wirkenden Zusammenhang von Innenwelt und Umwelt und für die Mitschuld der Menschen. Spricht er auch noch von einer der Mit- und Umwelt zugewandten Ethik, die es nicht mehr oder noch nicht gebe, so wird doch Umwelt hier nicht als Objekt menschlicher Verfügungsmacht gedacht; denn einmal achtet er diese zu suchende Ethik, dieses Ethos als Wegweiser in Regionen, wo der Verstand versagt und an seine Grenzen und Selbstverfehlungen stößt, zum anderen ist für ihn das "Umweltgewissen" zugleich das Gewissen vor der Nachwelt.

Die in diesen Andeutungen sich hervorwagende Ethik, die sich nicht einengt auf die Regelung der Innerlichkeit und die Ordnung der Gesinnung und die nicht das Recht als Anleitung der nach außen dringenden und andere Menschen treffenden Handlungen sich entgegengesetzt, soll in Gedanken zu einem Eigen-Recht der Mitwelten, der "natürlichen Mitwelt" (Meyer-Abich) bedacht werden.

Ökologisches Recht

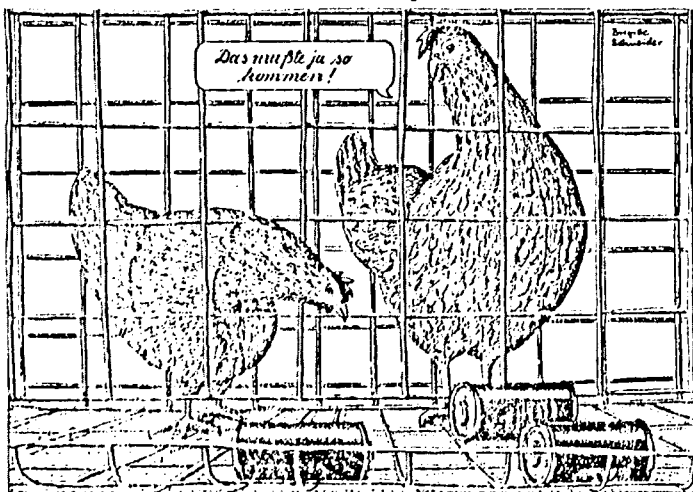
Die Selbstvernichtung der Menschheit schon durch die Drohung mit Massenvernichtungsmitteln, der "Geist der Ungleichheit: der Menschenverachtung und Menschenvernichtung" (Werner Maihofer), des Terrors atomarer, biologischer und chemischer Rüstung, die längst in den Weltraum vorgedrungen ist, und die Zerstörung der Natur, der Mitwelten bilden eine Grundbewegung, die den fundamentalen Rechtsgedanken der Solidarität zwischen Menschen und Mit-Welten nicht achtet. Denkt Werner Maihofer die Demokratie als "Ordnung der Brüderlichkeit in Freiheit", Brüderlichkeit als "Füreinanderdasein und Füreinandereinstehen", als Umschaffung der gesellschaftlichen Verhältnisse derart, "daß es in ihnen von ihren 'Mitmenschen' Erniedrigte oder Geknechtete, Verlassene oder Ausgebeutete nicht mehr geben kann" (5), läßt er in der Liebe zum Nächsten mir die Personalität des Anderen mit dem ihm eigenen Recht begegnen, Solidarität als Mitverantwortlichkeit der Gesellschaft für Benachteiligte als Freiheitstat aufgehen, so arbeitet dieser Entwurf von Humanität (Solidarität oder Brüderlichkeit bis hin - in je-eigenen Bewegungen und je-eigener Intensität - zu einer "alle Gesellschaften übergreifenden moralischen Mitverantwortung für die Menschheit im Ganzen") in der Moderne, der Epoche der Industriegesellschaften und Massendemokratien, der Industriezivilisation, in der die Prinzipien der ökologischen Rentabilität, der technischen Effektivität, der Verwundbarkeit von Dingen, ihrer Erniedrigung zu Sachen, der Einsetzbarkeit von Menschen im Fabrikwesen und im Militär dominieren, auch immer gegen sich. Humanität verfehlt sich, wenn sie nicht transzendiert wird hin auf die Grunderfahrung der Relationalität, des umfassenden Übergehens von humaner Solidarität über sich hinaus zu sich (6). Anders gesprochen: Das Recht des Menschen verfehlt sich gerade, wenn es auf sich beschränkt bleibt, wenn z.B. durch den Umweltschutz in Wirklichkeit nicht die Natur, sondern nur der Mensch geschützt werden soll bzw. 'soziale' und 'individuelle' menschliche Werte (7). Bezieht sich die Sorge um die Natur weitgehend, wenn nicht ausschließlich auf den Menschen, wird der Umweltschutz zur "Schicksalsaufgabe des modernen Staates" erhoben, präsentiert sich der "ressourcenökonomische und ökologische Interessenschutz", mag er auch von der Erhaltung natürlicher Ressourcen, dem Schutz der Biosphäre, der Ökosysteme, der natürlichen Kreisläufe, der Schonung der Tier- und Pflanzenwelt sprechen, als ein anthropozentrischer (8). Doch wird auch in der Rechtswissenschaft schon danach gesucht, den ausschließlichen Maßstab der anthropozentrischen Bestimmung (Funktionsfähigkeit der Natur zum Nutzen des Menschen, besser: der erobernden und vergewaltigenden Weltökonomie) eine ökozentrische Komponente beizuordnen. "Denn die Natur hat eigenen Stand und eigenes Sein für sich, unabhängig von ihren Funktionen, die sie auch für den Menschen hat. Sie hat damit einen Eigenwert und eine eigene Existenzberechtigung. Es kann nicht nur darum gehen, die

Bedingungen unserer technisch-industriell-zivilisatorischen Existenz zu sichern, sondern die Bewahrung der Welt um ihrer selbst willen ist uns aufgegeben. Aufgrund dieses Eigenseins der Natur kann es geboten sein, für die gemachte Umwelt des Menschen vorteilhafte Eingriffe in die Natur auch dann zu unterlassen, wenn diese nur für die Natur, nicht aber für den Menschen Nachteile hätten" (9). Diese Beiordnung scheint ungeklärt und problematisch zu bleiben; sie reicht nicht an jene fundamentale Kritik des Industrialismus und der neuzeitlichen Weltbemächtigung (Welt wird jetzt erst zur Ressource, zum ausnutzbaren Material) heran, die Alfred K. Tremml mit einem Ethos des "Seinlassens" (10), einer "Fern- und Systemethik" nicht nur in ihren Schäden begrenzen, sondern überschreiten will. Seinen Gedanken, daß eine "anthropozentrische Moral" zur Zerstörung der menschlichen Gattung führt, daß die "Perfektionierung eines anthropozentrischen Fortschritts" an dem Wahn der Befreiung von der Natur krankt, führe ich dahin weiter, daß der Mensch nicht nur die Eigenheit des anderen und der anderen noch so fernen Mitwelten tolerieren, sondern fördern muß, soll ein irdisches Überleben überhaupt noch gelingen, in sich bilden muß eine "Energie der Gelassenheit" (11). In die Nähe dieses Grundphänomens scheint Heinrich Dauber zu gelangen, wenn ihm die Gerechtigkeit für die "Bereitschaft zu teilen" steht, Frieden für die "Entfaltung der Verschiedenheit", Bewahrung der Schöpfung für das "Gewahrwerden der Verbundenheit" (12). Gelassenheit akzeptiert nicht mehr die neuzeitliche Sonderstellung des Menschen, der das Recht behauptet, die anderen Geschöpfe der Erde zu seinem Vorteil zu nutzen, der sich derart in der Mitte des Kosmos zu stehen wähnt, daß alle anderen Lebewesen, Pflanzen, Mineralien nur auf sein Wohl hin geschaffen sind: "Eigentumsherr der Erde" (13). So reicht es einem Entwurf des ökologischen Rechts nicht mehr, den Umweltschutz als anthropozentrischen Lebensschutz zu verstehen, dessen Maß und Ziel allein der Mensch ist, der oft eingeeengt wird auf die Optimierung der Lebensqualität der heutigen Menschen (14). Die Anthropozentrik des traditionellen Umweltschutzes meint den Egoismus der Derzeitigen und die Einengung des Rechts durch die Nützlichkeitsabwägungen der im Kosmos treibenden Menschheit, die in der Zerstörung der Natur ihre eigene Existenz verletzt. So fragt Eser, ob die anthropozentrische Perspektive nicht in Relation gesetzt werden müsse zur Natur als "Wert an sich", ob nicht die Mitwelten um ihrer selbst willen zu schützen seien. Damit will er in einem Entwurf eines ökologischen Rechts nicht die Letztbeziehung der Natur zum Menschen preisgeben, wohl die Egozentrik des Menschen übersteigen, der sich zum Maßstab der Natur erhebt. "Anthropo-relational im Sinne

einer zwar auf den Menschen rückbezogenen, aber von diesem seinerseits in ihrer Eigenwertigkeit respektierten Natur: so verstanden wäre Anthropozentrik jedenfalls vor manchem Mißverständnis gefeit" (15). Den anthropozentrischen Funktionalismus abzuweisen heißt nun nicht, die Menschen und die natürliche Mitwelt einem allgemeinen und äußerlichen Maß unterzuordnen; vielmehr sucht ein ökologisches Recht als ein gebendes Recht die Bewegung der Eigenheit der verschiedenen Lebewesen zu stützen. Legehennenbatterien z.B. vernichten die Eigenheit der Tiere und sind auch nicht mit einem Hinweis auf die Unvergleichbarkeit von Mensch und Tier, hinter der sich Herrschaft verbirgt, zu legitimieren (16). Der Gedanke, das Tier habe keine Menschenwürde, der Tierschutz gründe in der umfassenden Verantwortung des Menschen für die Mitwelten (17), muß nicht eine Stärkung des menschlichen Egoismus bedeuten. In ihm kann sich auch jenes Eigensein des Menschen hervorwagen, das sich nicht mehr besonders gegen ein Allgemeines, sondern sich erst findet in der Öffnung für das Eigensein der anderen Lebewesen. So scheint mir keine Unebenheit vorzuliegen, wenn Spaemann als Eigenes des Menschen seine Fähigkeit, "anderes in Freiheit sein zu lassen", versteht und Meyer-Abich die Eigenrechte der natürlichen Mitwelt in der naturgeschichtlichen Verwandtschaft von Menschen, Tieren, Pflanzen, Erde, Wasser, Luft, Feuer gründet. Bedenkt Meyer-Abich, daß Pflanzen, Tiere, Menschen "eine je besondere Existenz" haben (ich würde eher von einem Recht auf Eigensein und Gemein-Sein sprechen), daß sie am Baum des Lebens wachsen, der Strom des Lebens sie verbindet in ihrer Unterschiedenheit, so geht es um eine Kritik menschlicher Hybris, eines anthropozentrischen Weltbildes, in dem die Menschheit sich zum Maß aller Lebewesen erhebt. "Eigentlich aber ist alles, was von Natur aus mit uns Menschen in der Welt ist, nicht nur unsere Umwelt, sondern unsere Mitwelt. Die natürliche Mitwelt ist nicht nur für uns da, sondern muß auch in ihrem eigenen Eigenwert anerkannt werden" (18). Entspricht den Rechten der natürlichen Mitwelt auf seiten des Menschen die Pflicht, die Mitgeschöpfe zu schonen, so wird die dem Menschen eigene Würde (die aber nicht zur Unterwerfung der Natur genutzt werden darf) als Haltung der Ehrfurcht ausgelegt, als Existenz universaler Verantwortung und herrschaftsfreier Fürsorge. Spaemann behauptet, die Katze wisse nicht, wie der Maus, mit der sie spielt, zumute ist; Eigenheit des Menschen sei eine "exzentrische Positionalität" (Plessner), die Fähigkeit, sich auch von außen zu sehen. Menschenwürde ist dann nicht Selbsterhebung, sondern Lassen des Selbst, zuweilen glückende Selbstlosigkeit, Weigerung, anderen Lebewesen Schmerzen zuzufügen. Die Möglichkeit, diese Ansprüche zu vernehmen und sich selbst gegenüber geltend werden zu lassen, nennt Spaemann mit einem Blick auf Augustinus Gewissen. "Als mögliches Gewissenssubjekt und nur als solches besitzt der Mensch das, was wir Würde nennen. Deshalb und nur deshalb, weil er seine eigenen Zwecke relativieren kann, ist er - wie Kant sagt - Selbstzweck" (19).

Schuld der Maschinenkultur

Die Bildungsaufgabe der Gegenwart geht auf eine Überwindung jenes Menschen, der sich in der Sicherung seiner Rechte auf Erden erschöpft, und auf die Umgestaltung der industrialistischen Weltzivilisation, die ihm diese Eroberung abverlangt. Der Weg dieser Überwindung wird gehalten von der Einsicht in das



Grauen, das die sich selbst bestimmende Menschheit über die Mitwelten verhängt. "Selbstregulierung, Selbstbestimmung, Selbstverantwortlichkeit - dies alles sah vielversprechend aus, als noch etwas anderes da war, das von der Höhe her bestimmte und von der Tiefe her verbot, mahnte und Rat gab - der sich selbst leitende Mensch der Gegenwart beginnt eine Vision voll Grauen zu werden..."(20). Die von dem Pädagogen Friedrich Wilhelm Foerster schon vor einem halben Jahrhundert der Gegenwart abverlangte grundlegende Aufgabe der Erziehung und Selbsterziehung lautet dann, in der Not geboren, in sich das Wissen zu sammeln von dem, was der Mensch den Mitwelten, den Mitkreaturen schuldet, und nach dem Maß dieser Schuld zu handeln, zu schweigen, zu sprechen, einer Schuld, die von dem partikularen Lebensrecht des hybriden Menschen verdrängt ist. Eugen Fink schon hat von der Offenheit des gähnenden Abgrunds gesprochen, dem das Menschengeschlecht "mit der Vehemenz seiner Maschinenkultur" zurase, und angesichts der ontologischen Probleme des endlichen Schöpfertums die Hinfälligkeit und Gebrechlichkeit des Menschen hervorgehoben. Dem praktischen Atheismus, nach dem der Mensch handelt, berechnet, plant, als wäre er allein im Weltall, wirft er die Nächstenliebe, das Mitleid, den "Brudersinn" entgegen,

gen, die Welthaftigkeit aller Lebewesen. "Die Herstellung des Daseins in moderner Politik und Technik ist kein 'Auftrag' des Menschenwesens, den es von irgendeiner übermenschlichen Macht empfängt. Und doch ist diese Herstellung eine Provokation des Seins. Vielleicht ist nur die Welt groß genug, den promethischen Titanensturm des Menschen zu umfassen - und vielleicht nur die Weltweisheit gelassen genug, die Spiele der Freiheit und zugleich die unverfügbare Schicksalsmacht von Liebe und Tod zu bejahren" (21).

Jedes Recht kann heute seine eigene Begrenztheit bedenken, wenn es diesem Gedanken des Taoismus sich nähert: Wo Recht und Gerechtigkeit notwendig sind, ist das Tao, die "kosmische Harmonie" (Gustav Mensching), verfallen. Das Tao-te-King sagt, daß es Menschenliebe und Gerechtigkeit gibt, wenn das große Tao verlassen wird. Die menschlichen Tugenden noch sind Zeichen des Verfalls des Tao; angesichts der Laster zeigen sich die Tugenden, behauptet sich die Pflicht. Nur auf dem Hintergrund des Unrechts wird das Recht gesetzt. Im Lün-yü spricht der Meister, mit Gerechtigkeit werde Unrecht vergolten, Güte aber in Güte gesteigert. Kritik der Gerechtigkeit und Steigerung aneinander in Güte sind Grundzüge einer Bildung der Gewaltfreiheit.

ANMERKUNGEN

- (1) Dorothee Sölle: Lieben und Arbeiten, Stuttgart 1985. Wolfgang Beer und Gerhard de Haan scheiden ökonomisch-technische und ökologische Orientierung, Umwelterziehung und Ökopädagogik. Die letztere wende sich parteilich gegen "ökonomistisch-technische Natursausbeutung", die ihr "entsprechenden Gesellschaftsstrukturen", gegen "sozial-technische Erziehungskonzeptionen" (Vorwort zu Beer/de Haan (Hg.): Ökopädagogik, Weinheim/Basel 1984, S.9).
- (2) Dieter Mollenhauer: Ökologie - das enfant terrible der Biologie. In: Scheidewege 15, 1985/86, S. 128.
- (3) s. Gerhard Helmut Schwabe: Umwelt heute, Erlenbach-Zürich/Stuttgart 1973, S. 189 ff.
- (4) "Jede organismische Konstruktion steht auf eine für sie eigene Weise mit der Umgehung in wechselseitiger Beziehung. Die Erde wird lebensfeindlich, wenn die Lebensstätten-Vielfalt reduziert wird - und das geschieht ... fortwährend." (Mollenhauer: Ökologie ..., a.a.O., S. 138).
- (5) Werner Maihofer: Prinzipien freiheitlicher Demokratie. In: E. Benda/ W. Maihofer/ H.-J. Vogel (Hg.): Handbuch des Verfassungsrechts, Berlin/New York 1983, S. 231.
- (6) Gegen die Verdinglichung des Menschen zur Ware Arbeitskraft, zum Verbraucher, Versorgten und Vernutzten postuliert Maihofer - an Rousseau, Kant, Feuerbach und Marx erinnernd, die Selbstbewegung der Humanität: "Dem Anderen als Bruder, als Nächsten, als Mitmenschen zu begegnen und sich auf ihn einzulassen, meint demgegenüber schlicht, daß es im Verhältnis und Verhalten zwischen Menschen zu allererst menschlich zugeht. Daß wir den Anderen so nicht als Nebenmenschen oder gar Gegenmenschen sehen und verstehen, sondern als Mitmenschen." (ebd., S. 229).
- (7) Otto Kimminich: Das Recht des Umweltschützers, München 1972, S. 17.
- (8) Rüdiger Breuer: Umweltschutzrecht. In: von Munch (Hg.): Besonderes Verwaltungsrecht, Berlin/New York 1982, S. 646 f.
- (9) Meinhard Steiger: Begriff und Geltungsebenen des Umweltschutzes. In: J. Salzwedel (Hg.): Grundzüge des Umweltrechts, Berlin 1982, S. 9.

(10) Alfred K. Tremel: Überlebensethik - Plädoyer für eine Steinzeitmoral. In: ZEP Heft 4/1985, S. 7.

(11) Arnold Köpcke-Duttler: Menschheits-Kultur, Frankfurt 1983, S. 156 ff.; ders.: Pädagogik, Medizin und Rechtswissenschaft im Atomzeitalter, Frankfurt 1984.

(12) Heinrich Dauber: Gerechtigkeit-Frieden-Bewahrung der Schöpfung (Ich danke H.D. für die Überlassung des Manuskripts). Zum Begriff des Natursubjekts, ihres vom Menschen unabhängigen Seins, ihres "geheimnisvollen Von-selbst-Werdens" s. Gernot Böhme: Die Frage nach einem neuen Naturverständnis. In: ders./E. Schramm (Hg.): Soziale Naturwissenschaft, Frankfurt 1985, S. 127.

(13) So Georg Forster; s. Wolf Lepenies: Historisierung der Natur und Entmoralisierung der Wissenschaften seit dem achtzehnten Jahrhundert. In: H. Markl (Hg.): Natur und Geschichte, München/Wien 1983, S. 271; ders.: Die Dynamisierung des Naturbegriffs an der Wende zur Neuzeit. In: J. Zimmermann (Hg.): Das Naturbild des Menschen, München 1982, S. 285 ff.

(14) Zur Kritik eines anthropozentrischen Umweltrechts und Ansätzen ökozentrischen Rechts s. Klaus Bosselmann: Wendezeit im Umweltrecht. In: Kritische Justiz 1985, S. 345 ff. und ders.: Eigene Rechte für die Natur? In: Kritische Justiz 1986, S. 1 ff.

(15) Albin Eser: Ökologisches Recht. In: Natur und Geschichte, a.a.O., S. 361.

(16) Michael Klopfer: Rechtsprobleme der Käfighaltung von Legehennen. In: Agrarrecht 16, 1986, S. 33 ff.

(17) s. v. Mangoldt/Klein/Starck: Das Bonner Grundgesetz, Bd. 1, München 1985, S. 36 (allerdings heißt es hier: "besondere Verantwortung des Menschen für seine Umwelt").

(18) Klaus Michael Meyer-Abich: Das Recht der Tiere. In: U.M. Händel (Hg.): Tierschutz, Frankfurt 1984, S. 22. Zur "Rechtsgemeinschaft der Natur" s. ders.: Wege zum Frieden mit der Natur, München/Wien 1984.

(19) Robert Spaemann: Tierschutz und Menschenwürde. In: Tierschutz, a.a.O., S. 76.

(20) Friedrich Wilhelm Foerster: Ewiges Licht und menschliche Finsternis, Luzern 1936, S. 84

(21) Eugen Fink: Traktat über die Gewalt des Menschen, Frankfurt 1974, S. 220

